



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHER
OBERSTER GERICHTSHOF

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	18. Juli 2022
HASA	

justiz@regierung.li

Vaduz, 15. Juli 2022

Betrifft: Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindesmissbrauch und den Besitz von kinderpornografischem Material) – LNR 2022-541 BNR 2022/859

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl 1988 Nr 37, idgF (Seite 41 bis Seite 44 des Vernehmlassungsberichtes) wird nicht entgegengetreten.
Den begründenden Ausführungen des Vernehmlassungsberichtes unter 1.2 (Grundlagen und Aufgabe des Strafrechts) bis 1.3 (Täterprävention) wird beigetreten. Im Übrigen kann auch auf die weiteren Darlegungen des Berichtes unter 1.4 bis 1.8 verwiesen werden.
2. Die Begründung der Motion, auf die im Wesentlichen schon der Vernehmlassungsbericht eingeht, gibt jedoch Anlass zu folgenden Anmerkungen:

- 2.1 Aus der Tätigkeit des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs als Revisionsgericht bei der Anfechtung von Freiheitsstrafen (§ 235 Abs 1 StPO) ergeben sich keine Wahrnehmungen dahin, dass für den Ausspruch einer schuld- und tatangemessenen Sanktion (auch) bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte (10. Abschnitt des Strafgesetzbuches) die bisher vorgesehenen Höchststrafen nicht ausreichen.

Ebenso fehlen Wahrnehmungen dazu, dass die vom Fürstlichen Obergericht als Berufungsgericht bestimmten Strafen in einem erwähnenswerten Ausmass als nicht mehr schuld- und tatangemessen von der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Strafverschärfung angefochten werden mussten.

- 2.2 Die Strafbemessung ist (und bleibt) ein Akt richterlichen Ermessens, auch wenn der Ermessensspielraum, der dem Richter zur Verfügung steht, im Gesetz fest umrissen und das Ermessen kein freies, sondern ein rechtlich gebundenes Ermessen ist, weil es nur im Rahmen der gesetzlich normierten Strafbemessungsvorschriften und der dadurch positiv rechtlich vorgegebenen Wertungen ausgeübt werden darf (*Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴ § 32 Rz 2 mwN).

Der richterliche Ermessensspielraum sollte nicht unnötig eingeschränkt werden, sind doch nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafbemessung des § 32 StGB bei der Findung einer schuld- und tatangemessenen Sanktion eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen.

- 2.3 Um Strafbedürfnisse und Einschätzungen zur Angemessenheit einer Strafenpraxis auf rationale Grundlagen zu stellen, ist das Wissen über Strafzwecke und die Auswirkungen von Strafen unabdingbar. Forensische Erfahrung ist, dass interessierte Mitbürger dann eine wesentlich geringere Straflust artikulieren, wenn sie detaillierte Kenntnisse über Tat und Täter haben. Die Strafenpraxis wird oft nur deshalb als zu milde eingeschätzt, weil das Wissen über Strafe und Strafzumessungserwägungen mangelhaft ist.

Einen „absoluten“ (etwa unmittelbar durch „Gerechtigkeit“ oder „Vergeltung“ vorgegebenen) Massstab für die Strafhöhe gibt es nicht. Bei häufig vorkommenden Straftaten kann man auf gewisse Erfahrungen zurückgreifen, welche Höhe der Strafdrohung (neben anderen Voraussetzungen wie eine hinreichende Aufdeckungswahrscheinlichkeit) notwendig ist, um solche Straftaten auf eine sozial noch erträgliche und möglichst niedrige Zahl einzuschränken.

- 2.4 Im Bereich der Sexualdelikte fand schon in den letzten Jahren eine deutliche Anhebung der Strafdrohungen statt. Ob hinreichende Gründe für eine weitergehende Verschärfung der Sanktionen vorliegen, kann vertreten werden, ist aber nicht zwingend zu bejahen.

2.5 Zur Beurteilung dieser und weiterer damit zusammenhängender Fragen und Problemkreise ist das Gutachten von Univ. Prof. Dr. Christian Grafl / Univ. Prof. Dr. Kurt Schmoller „*Entsprechen die gesetzlichen Strafdrohungen und die von den Gerichten verhängten Strafen den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen?*“, Verhandlungen des 19. Österreichischen Juristentages, Wien 2015, Manz, instruktiv.

Diese gutachterlichen Ausführungen zur österreichischen Rechtslage sind zufolge der sich im Wesentlichen deckenden Gesetzesmaterien auch für das Fürstentum Liechtenstein verwertbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Krabichler

Vizepräsident